

Vignette für körperbehinderte Kraftfahrer wird auch rückvergütet Der ARBÖ ist bei der Abwicklung behilflich

Wien (ARBÖ) - Wie der ARBÖ bereits mehrfach berichtete, erhalten körperbehinderte Personen die eine der drei Eintragungen

- dauernde starke Gehbehinderung,
- Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung, oder
- Blindheit

in ihrem Behindertenpaß besitzen und auf die ein Kraftfahrzeug (Pkw oder Kombi) zugelassen ist, ab heuer die Mautvignette gratis von ihrem zuständigen Bundessozialamt ausgehändigt.

Hat ein körperbehinderter Fahrzeugbesitzer trotz rechtzeitiger Beantragung die Mautvignette für das Jahr 1998 nicht mehr rechtzeitig erhalten, kann er die Vignette käuflich erwerben und anschließend bei der ÖSAG die Rückvergütung des Vignettenpreises beantragen.

Die Abwicklung erfolgt über das zuständige Bundessozialamt. Dem Rückerstattungsantrag müssen beigelegt werden:

- Kopie des Behindertenpasses mit der entsprechenden Eintragung
- Kopie des Zulassungsscheines
- Vignettenquittung der für 1998 erworbenen Vignette sowie eine
- Originalbestätigung des Bundessozialamtes, daß die Übersendung der Vignette nicht mehr rechtzeitig erfolgen konnte.

Diese Bestätigung stellt das Sozialamt auf Verlangen aus und schickt diese gemeinsam mit den restlichen Unterlagen und dem Rückerstattungsansuchen an die ÖSAG

Der ARBÖ ist wie bisher bei Beantragung und Weiterleitung des Ansuchens gerne behilflich. Der ARBÖ-Behindertenberater Roland Hirtl steht auch jederzeit unter der Telefonnummer 0664/ 30 33 741 für Auskünfte zur Verfügung.

Rückfragehinweis: ARBÖ Presse

e-mail: presse@arboe.or.at

*****ORIGINALTEXT-SERVICE UNTER VERANTWORTUNG DES AUSENDERS*****

OTS0081 1998-02-18/10:47

181047 Feb 98

Link zur Aussendung:

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_19980218_OTS0081